

Stadt Ravensburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Anlage 1

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2014 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	183.280.000 €
davon im	
Verwaltungshaushalt	161.520.000 €
Vermögenshaushalt	21.760.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2015) von	1.500.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	16.755.000 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag für die Stadt wird festgesetzt auf	8.000.000 €
Die Stadtkasse wickelt als Einheitskasse (§§ 93, 96 und 98 GemO) auch die Kassenkredite der Eigenbetriebe zu Lasten jeweils derer Kassenkreditermächtigungen ab.	

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	370 v. H.
Kleinbeträge werden wie folgt fällig: Jahressteuerbeträge bis 15,00 € am 15. August 2015 Jahressteuerbeträge bis 30,00 € je zur Hälfte am 15. Februar 2015 und am 15. August 2015 (§ 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 BGBl S. 965)	
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	350 v. H.

§ 4 Produkthaushalt/Budgetierung

Die Bildung von Unterabschnitten im Verwaltungshaushalt erfolgt auf der Grundlage von Produktbereichen in Orientierung an dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg.

Einzelheiten sind in der städtischen Dienstanweisung vom März 2000 geregelt.

Der Wirtschaftsplan 2015 des **Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.2014 festgesetzt:

1.	im Gesamterfolgsplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit Erträgen von	8.547.000 €
	und Aufwendungen von	9.529.000 €
2.	Im Gesamtvermögensplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit verfügbaren und benötigten Mittel von je	2.524.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2015) von	845.000 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
5.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	3.500.000 €

Der Wirtschaftsplan 2015 des **Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.2014 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	9.423.000 €
	und Aufwendungen von	9.498.000 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	5.140.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2015) von	2.200.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)	2.000.000 €

Der Wirtschaftsplan 2015 des **Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.2014 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	7.072.000 €
	und Aufwendungen von	6.972.000 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	536.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2015) von	0 €
	Die zum Ausgleich des Vermögensplanes ggfs. notwendigen Geldmittel werden aus dem Haushalt der Stadt als städtisches Gesellschafterdarlehen/Kapitaleinlage bereit gestellt.	
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	1.800.000 €
	Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	